

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung der Bedingungen für die Überwachung von Aufbewahrung, Vertrieb und Verwendung von Stoffen mit hormonaler Wirkung bei Tieren

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* noch nicht veröffentlicht worden.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 14. Januar 1981 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß aufgrund von Artikel 43 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 185. Plenartagung am 25./26. Februar 1981 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf das Ersuchen des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 14. Januar 1981 um Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung der Bedingungen für die Überwachung von Aufbewahrung, Vertrieb und Verwendung von Stoffen mit hormonaler Wirkung bei Tieren,

gestützt auf den Beschluß seines Präsidenten vom 12. Januar 1981, die Fachgruppe Landwirtschaft mit der Vorbereitung der Arbeiten zu diesem Thema zu beauftragen (Artikel 46 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung — Dringlichkeitsverfahren),

gestützt auf seine Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Verwendung von Substanzen mit hormonaler oder thyreostatischer Wirkung bei Haustieren, sowie dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Überwachung und Untersuchung von Tieren und Fleisch in der Gemeinschaft auf Rückstände von Substanzen mit östrogenen, androgenen, gestagenen und thyreostatischer Wirkung,

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herrn Jaschick, vorgetragenen Bericht,

gestützt auf die Beratungen anlässlich seiner 185. Plenartagung am 25./26. Februar (Sitzung vom 25. Februar) —

**VERABSCHIEDETE
FOLGENDE STELLUNGNAHME**

mit 65 Ja-Stimmen bei 1 Gegenstimme und 20 Stimmenthaltungen:

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß begrüßt das Anliegen der Kommission, den Verkehr mit Stoffen hormonaler Wirkung umfassend zu regeln. Angesichts der in jüngster Zeit aufgetretenen Probleme mit Substanzen hormonaler Wirkung ist es erforderlich, schon zum frühestmöglichen Zeitpunkt Maßnahmen zu ergreifen, die jede mögliche Gefährdung der Verbraucher durch diese Stoffe ausschließen.

2. Besondere Bemerkungen

Artikel 2

2.1. Der Ausschuß hält es für notwendig, die Definition der Haustiere auf alle Tiere zu erstrecken, die zur Lebensmittelgewinnung dienen.

2.2. Der Ausschuß regt an, als Buchstabe d) eine Definition des Begriffes „Abstimmung der Brunstzyklen“ einzufügen.

„d) *Abstimmung der Brunstzyklen*

Maßnahme, die es ermöglicht, zu Zuchtzwecken bei noch nicht geschlechtsreifen weiblichen

chen Tieren die Brunst auszulösen oder bei geschlechtsreifen weiblichen Tieren die Brunst zu steuern, um auf diese Weise eine Brunstsynchronisierung zu erreichen.“

Artikel 3

2.3. Der Ausschuß fragt sich, wie die Formulierung „in der Regel“ in Absatz 1 einheitlich auszulegen sein wird.

2.4. Der Ausschuß geht davon aus, daß die eingeführte und abgegebene Stoffmenge sich jeweils auf den Einzelfall bezieht.

2.5. Er verweist hinsichtlich Absatz 4 auf seine Bemerkungen zu 2.2.

Artikel 4

2.6. Der Ausschuß hält eine eindeutige Zeitangabe für notwendig.

Artikel 5

2.7. Der Ausschuß regt an, die Festlegung der im Rahmen der therapeutischen Behandlung oder der Abstimmung der Brunstzyklen zuzulassenden Stoffe nach dem Verfahren des Artikels 10 vorzusehen. Hierbei betont er die Notwendigkeit, daß für jeden einzelnen Stoff auch geprüft werden muß, ob seine Zulassung im Hinblick auf einen bereits zugelassenen Stoff unbedingt erforderlich ist. Er geht davon aus, daß die in Artikel 5 aufgeführten Stoffe nach dem Verfahren des Artikels 10 für die therapeutische Behandlung zugelassen werden. Dabei weist er auf das eventuell entstehende Problem eines „rechtlichen Vakuums“ zwischen dem Inkrafttreten der Verordnung und der Zulassung der Stoffe nach dem Verfahren des Artikels 10 hin.

2.8. Im ersten Spiegelstrich sollte auch die Abstimmung der Brunstzyklen erwähnt werden.

2.9. Im zweiten Spiegelstrich sollte auch erwähnt werden, daß die Stoffe, bei denen eine Zulassung erwogen wird, auch auf mögliche Wechselwirkungen mit anderen Stoffen untersucht werden müßten.

Artikel 6

2.10. Der Ausschuß macht auf die Problematik aufmerksam, daß eine Herstellung von in der EG verbotenen Arzneimitteln für die Ausfuhr genehmigt werden kann. Dies würde nicht nur zu einer Gesundheitsgefährdung der Bevölkerung in Drittländern beitragen, sondern könnte auch einem Schwarzmarkt in der EG Vorschub leisten.

Artikel 7

2.11. Der Ausschuß hält in Absatz 2 einen Zeitraum von 6 Monaten für erforderlich.

Artikel 8

2.12. Es muß sichergestellt sein, daß Umgehungen der Verbote unterbunden werden können.

Artikel 9

2.13. Im Hinblick darauf, daß die Verordnung unmittelbare Gültigkeit in den Mitgliedstaaten hat, hält der Ausschuß Regelungen über die Modalitäten der Kontrollen für erforderlich. Hinsichtlich des Ortes der Kontrollen weist er auf seine Ausführungen in der Stellungnahme zur Grundverordnung (Dok. KOM(80) 614 endg.) hin.

Artikel 11

2.14. Die in diesem Vorschlag vorgesehenen Bestimmungen sollten im gleichen Zeitpunkt wie die Grundverordnung in Kraft treten.

Geschehen zu Brüssel am 25. Februar 1981.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*
Tomas ROSEINGRAVE

*ANHANG***zur Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses****Abgelehnter Änderungsantrag**

Folgender, nach Maßgabe der Geschäftsordnung eingebrachter Änderungsantrag wurde vom Ausschuß im Verlauf der Beratungen abgelehnt:

Seite 22, Artikel 11 Ziffer 2.14.

Diese Ziffer sollte durch folgende Schlußbemerkung ersetzt werden:

„Diese Verordnung stellt eine Ergänzung zu dem Vorschlag für die Grundverordnung (Dok. KOM(80) 614 endg.) dar und ist wesentlich für die Durchführung von dessen Artikel 4. Die Kontrolle der zugelassenen Substanzen nach den in dieser Verordnung dargelegten Modalitäten könnte auch auf alle anderen Substanzen angewandt werden, die im Rahmen der Änderung der Grundverordnung entsprechend den ausgesprochenen Empfehlungen eingetragen bzw. zugelassen werden könnten.“

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen: 10, Nein-Stimmen: 52, Stimmenthaltungen: 15.
